

BENÜTZUNGSREGLEMENT

1. Zweck und Vermietung der Zunftlokaltäten

Der Zunftkeller und der Zunftsaal dienen in erster Linie der Gesellschaft zum Distelzwang für ihre Gesellschaftsanlässe. Sie können Gesellschaftsangehörigen, burgerlichen Gesellschaften sowie Aussenstehenden für Privatanlässe vermietet werden, sofern die Benützungsart dem Charakter und der Ausstattung der Zunftlokaltäten nicht zuwiderläuft.

2. Reservation / Annullierung

Reservationsgesuche sind frühzeitig, mindestens jedoch 30 Tage vor der Benützung an die Verwalterin, Sabrina Siegl, Mülinenstrasse 23, 3006 Bern, Tel. 031 357 05 53, zu richten. Diese erteilt die notwendigen Weisungen und stellt einen Benützungsvertrag aus. Der Hauswart wird hierauf durch die Verwalterin orientiert. **Bei Annullierung der Reservation** muss eine Bearbeitungsgebühr von **1/2 der Miete berechnet werden**.

3. Bewirtung

Die Bewirtung im Zunftkeller/Zunftsaal ist Sache des Mieters. Die gewinnbringende Abgabe von Speisen und Trank ist **untersagt**.

4. Kellerordnung und Reinigung

Im **Keller** besteht eine Grundbestuhlung. Nach jedem Anlass ist die Grundbestuhlung **durch den Mieter** wieder herzustellen. Desweiteren ist er dafür besorgt, dass sämtliche Dekorationen, Lebensmittel, Getränke etc. aus dem Keller entfernt werden. **Der Parkettboden sowie die WC-Anlagen werden vom Hauswart nach jedem Anlass gereinigt**. Die Reinigungsgebühr von Fr. 90.– ist zusammen mit der Miete **30 Tage** vor dem Anlass zu entrichten. Die Verwalterin behält sich vor, fehlbaren Mietern die zusätzlichen Bemühungen des Hauswartes nachträglich in Rechnung zu stellen (Fr. 30.– pro Stunde). Es wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass auf die Hausbewohner Rücksicht zu nehmen ist. **Jeglicher Nachtlärm ist zu vermeiden**. Das Verwenden von **Konfetti** ist untersagt. **Maximale Belegung des Kellers**: 100 Personen (Essen od. Konzertbestuhlung / 50 Personen (Sitzung).

5. Zunftsaal

Der Zunftsaal ist im gleichen Zustand (Tischordnung, Bestuhlung etc.) abzugeben, wie er übernommen wurde. Für die Reinigung wird eine Gebühr von Fr. 60.– erhoben. Die Reinigungsgebühr ist zusammen mit der Miete **30 Tage** vor dem Anlass zu entrichten. **Maximale Belegung des Saales**: 80 Personen (Konzertbestuhlung) / 100 Personen Apéritif (stehend) / 30 Personen Sitzung. **Beamerbenützung**: Eine Bedienungsanleitung ist im Schrank des Saales angebracht. Für eine sachgemässe Handhabung muss diese befolgt werden. Legen Sie bitte am Ende Ihres Vortrages den Button zusammen mit der Fernbedienung wieder an den vorgesehenen Platz zurück. Bei Verlust des Buttons wird Ihnen der Wiederbeschaffungswert von Fr. 350.– in Rechnung gestellt. Bei Beschädigung der Birne des Beamers aufgrund unsachgemässer Handhabung wird Ihnen der Ersatz in Rechnung gestellt.

6. Benützung des Flügels im Zunftsaal

Der Flügel kann auf Anfrage und gegen Gebühr benützt werden. Das Stimmen ist Sache des Benützers und muss durch die Firma Heutschi Piano, Sprünglistrasse 2, 3006 Bern, Tel. 031 352 10 81, ausgeführt werden.

7. Schliessung des Kellers/Saales

Aus Sicherheitsgründen wird der Keller sowie der Saal spätestens um 02.00 Uhr durch die Securitas AG kontrolliert und abgeschlossen.

8. Brandmeldeanlage

Die Zunftträumllichkeiten sind mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet. Die Bedienung der Anlage wird dem Mieter vorgängig durch den Hauswart erklärt. Fehlalarme, welche durch unsachgemässen Gebrauch ausgelöst werden, gehen zu Lasten des Mieters.

9. Rauchverbot

In der ganzen Liegenschaft, das heisst sowohl im Zunftsaal/Zunftkeller als auch in den Nebenräumen und im Treppenhaus, besteht ein **striktes Rauchverbot**.

10. Telefon-Nummern

Zunftkeller: 031 311 03 60
Zunftsaal: 031 311 03 54

Sämtliche Telefongespräche gehen zu Lasten des Mieters und sind im "Kässeli" neben dem Telefonapparat zu deponieren.